

STATUTEN DES VOLLEYBALLCLUB FREIES GYMNASIUM ZÜRICH

1. Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Volleyballclub Freies Gymnasium Zürich" besteht in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB und den Statuten des Freien Gymnasiums Zürich (FGZ).

Der Verein ersucht um Mitgliedschaft beim Schweizerischen Volleyballverband (Swiss Volley) und der Swiss Volley Region Zürich (SVRZ).

2. Zweck und Aufgabe

Der Verein bezweckt die Förderung des Volleyballsportes für alle am FGZ Lernenden und Lehrenden mit dem Ziel, an der Meisterschaft und den Turnieren des Schweizerischen Volleyballverbandes teilzunehmen.

3. Mitgliedschaft

Als Mitglieder werden Einzelpersonen aufgenommen. Einzelpersonen können Aktiv-, Passiv- oder Ehrenmitglied sein.

3.1 Aktivmitglieder nehmen regelmässig am Training und an den Wettkämpfen teil. Sie verpflichten sich, einen administrativen Beitrag an den Spielbetrieb zu leisten.

3.2 Passivmitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell.

3.3 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und seinen Zweck besonders verdient gemacht hat.

3.4 Über die Aufnahme der Einzelpersonen entscheidet der Vorstand pro tempore. Die von ihm aufgenommenen sind sofort spielberechtigt. Über die definitive Aufnahme oder Ablehnung entscheidet die Generalversammlung (GV).

3.5 Der Austritt kann nur auf Ende einer Spielsaison erfolgen.

3.6 Der Vorstand kann den provisorischen Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen. Über den definitiven Ausschluss entscheidet die GV.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

4.1 Jedem Mitglied steht an der GV eine Stimme zu. Bei Stimmengleichheit hat die Sitzungsleitung Stichentscheid.

4.2 Jedes Aktivmitglied ist berechtigt am Training teilzunehmen.

4.3 Aktiv- und Passivmitglieder verpflichten sich zur Bezahlung des Jahresbeitrages.

5. Jahresbeitrag

5.1 Die Jahresbeiträge werden an der GV festgelegt.

5.2 Der Vorstand erhält die Kompetenz, einzelne Mitglieder, die sich im besonderen Masse für den Club verdient machen, den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr angemessen zu reduzieren oder ganz aufzuheben.

6. Betriebsmittel

1. Jahresbeiträge
2. Jugend und Sport
3. Freiwillige Zuwendungen und Schenkungen
4. Subventionen

7. Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

8. Vereinsrechnung

Die vom Kassier oder von der Kassiererin zu führende Vereinsrechnung ist jeweils auf Ende des Vereinsjahres (Ende Mai) abzuschliessen. Sie muss der darauffolgenden GV vorgelegt werden.

9. Die Organe des Vereins

- 9.1 Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung (GV). Sie ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV soll in der Regel im Juni abgehalten werden. Die ausserordentliche GV wird durch Vorstandsbeschluss oder die Hälfte der Mitglieder einberufen. Eine Einberufung der GV hat durch das Präsidium, spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen. Ergänzende Anträge haben dem Präsidium bis 7 Tage vor der GV mitgeteilt zu werden. Die GV wird durch ein Mitglied des Präsidiums geleitet.

Die Kompetenzen der GV sind:

- Entgegennahme und Genehmigung von Protokoll der letzten GV, Jahresbericht, Budget und Jahresprogramm.
- Wahl der Vorstandsmitglieder auf ein Jahr.
- Wahl des Revisors.
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge.
- Statutenänderungen.
- Ernennen von Ehrenmitgliedern.
- Festlegen der administrativen Aufgaben (bzgl. Punkt 3.1) der Aktivmitglieder.

- 9.2 **Der Vereinsvorstand** wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Bei der Wahl des Vorstands besteht keine Amtszeitbeschränkung. Der Vorstand strebt bei der Wahl und Kandidatur eine ausgeglichene Geschlechterquote an. Der Vorstand besteht mindestens aus den folgenden Ämtern: Präsidentin oder Präsident, Vizepräsident oder Vizepräsidentin, Kassierin oder Kassier. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums sooft es die Vereinsgeschäfte erfordern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, wobei dem Präsidium der Stichentscheid zusteht.

- 9.3 Die ordentliche GV bestimmt für die Dauer eines Vereinsjahres mindestens **einen Revisor oder eine Revisorin**, welcher die Jahresrechnung formell und materiell prüft und an der GV Bericht auf Entlastung des Vorstandes stellt.

10. Versicherung

Mitglieder, die nicht zur Schule gehören, haben für eine eigene Unfallversicherung besorgt zu sein.

11. Statutenänderung

Die Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels aller Mitglieder geändert werden. Über die Änderung kann nur die GV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden. Anträge auf Statutenänderung müssen dem Präsidium mindestens 14 Tage vor der nächsten GV zugestellt werden.

12. Interessenskonflikte

- 12.1. Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag des Vereins in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des Vorstands und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium vor, wird das Vize-Präsidium informiert.
- 12.2. In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der Vorstand über die weiteren Massnahmen.
- 12.3. Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des Vorstands unter Ausstand der betroffenen Person.

13. Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

- 13.1. Der Verein setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein und seine direkten und indirekten Mitglieder anerkennen die Ethik-Charta, das Ethik-Statut des Schweizer Sports und das Doping-Statut von Swiss Olympic sowie die weiteren präzisierenden Dokumente.
- 13.2. Der Verein sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem Verein angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
- 13.3. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und können entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert werden.
- 13.4. Das Schweizer Sportgericht ist als erste Instanz für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Doping-Statut ausschliesslich zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- 13.5. Entscheide in Dopingsachen des Schweizer Sportgerichts können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids angefochten werden.
- 13.6. Das Schweizer Sportgericht ist als einzige Instanz unter Ausschluss der staatlichen Gerichte für die rechtliche Beurteilung und Sanktionierung von Verstössen gegen das Ethik-Statut zuständig. Das Schweizer Sportgericht wendet sein Verfahrensreglement an.
- 13.7. Vorbehalten bleibt die Kompetenz von SSI zum Erlass von Massnahmen und Sanktionen in den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen.

14. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins sind zwei Drittel der an der GV abgegebenen Stimmen notwendig. Über die Verwendung des nach Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen bestehenden Vereinsvermögens entscheidet die GV.

Die Formulierungen gelten selbstredend für alle Geschlechter.

Die erste Fassung dieser Statuten wurde von der konstituierenden Vereinsversammlung im Januar 1981 angenommen und rückwirkend auf den 1. Oktober 1980 in Kraft gesetzt.

Die Statuten vom 1. Oktober 1980 wurden überarbeitet und die Änderungen von der GV am 14. Juni 1997 genehmigt.

Die Statuten vom 14. Juni 1997 wurden überarbeitet und die Änderungen von der GV am 19. Juni 2004 genehmigt.

Die Statuten vom 19. Juni 2004 wurden um einen an der GV vom 21. Juni 2008 genehmigten Absatz (2. Paragraf unter Punkt 5) erweitert.

Die Statuten vom 21. Juni 2008 wurden überarbeitet und Änderungen an der GV vom 30. Juli 2021 genehmigt.

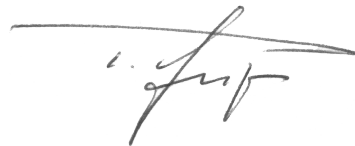
Die Statuten vom 30. Juli 2021 wurden angepasst (Übernahme Branchenstandards Swiss Olympic) und die Anpassungen an der GV vom 27. Juni 2026 genehmigt.

der Präsident:



Lars Kaiser

der Vizepräsident



Patrick Geiges